

04.05.2010 Der Direktor:  
DC,bir

Bemerkungen nicht  
berücksichtigt  
Vergleiche Beilagen

0889

16. Juni 2010 POM C

**Sporthallen Weissenstein (SpoHaWe) AG: Beitrag aus dem Sportfonds an den  
Neubau von zwei Dreifachsporthallen  
(Verpflichtungskredit)**

## 1 Gegenstand

Beitrag von CHF 4'463'000 Franken aus dem Sportfonds an den Neubau der zwei Dreifachsporthallen Weissenstein in Bern und Köniz.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Artikel 3 Buchstabe a, Artikel 9 bis 11 und Artikel 16 bis 18 der Sportfondsverordnung vom 29. Oktober 2003 (BSG 437.63)
- Leitfaden zur Sportfondsverordnung vom 1. Juni 2005

## 3 Kosten, Finanzierung, Kreditsumme

### 3.1 Kosten

	Betrag in CHF	anrechenbar
Vorbereitungsarbeiten	1'106'000.00	0.00
Gebäude	20'451'500.00	17'390'566.00
Betriebseinrichtungen	780'000.00	463'428.00
Umgebung	1'422'000.00	0.00
Baunebenkosten und Übergangskonten	752'000.00	0.00
Ausstattung	285'000.00	0.00
<b>TOTAL (inkl. MWSt)</b>	<b>24'796'500.00</b>	<b>17'853'994.00</b>

**Beitrag für die Sportanlage (25%)**

**4'463'000.00**

### 3.2 Finanzierung

Anteil Aktienkapital Stadt Bern	3'000'000.00
Darlehen Stadt Bern	4'500'000.00
Anteil Aktienkapital Gemeinde Köniz	3'000'000.00
Darlehen Köniz	4'500'000.00
Hypothek	2'700'000.00
Beitrag Sportfonds	4'463'000.00
offen	2'633'500.00
<b>TOTAL (inkl. MWSt)</b>	<b>24'796'500.00</b>

### 3.3 Kreditsumme

Der beantragte einmalige Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Grossen Rates.

Beitrag aus dem Sportfonds CHF 4'463'000.00

**Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ CHF 4'463'000.00**

## 4 Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit über CHF 4'463'000 mit voraussichtlicher Auszahlung in den Jahren 2013 bis 2014.

Konto 1299-19373-206000-01 / Sportanlagen CHF 4'463'000.00

Konto (Fibu): 206000 / SF 2060-01 Zuwendungsbereich Bau und Unterhalt von Sportanlagen

KLER-Kreis: 1299 Generalsekretariat POM / 23784 Sportfonds

## 5 Bedingungen

- a) Die Auszahlung des Beitrags findet nicht vor dem Jahr 2013 statt.
- b) Die Trägerschaft ist verpflichtet, die Sportanlage der Öffentlichkeit und allen nicht gewinnorientierten Benutzergruppen unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.
- c) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen.
- d) Einen allfälligen Betriebsgewinn muss die SpoHaWe AG zwingend für den Unterhalt der Anlage einsetzen oder anderweitig direkt sportdienliche Zwecke zuführen.
- e) Die SpoHaWe AG ist verpflichtet, dem Sportfonds für die ersten 10 Betriebsjahre den Jahresabschluss zuzustellen.
- f) Zugesicherte Beiträge dürfen nur für direkt sportliche Anlageteile verwendet werden.
- g) Die Zusicherung erlischt nach fünf Jahren.
- h) Der Sportfonds behält sich vor, das Bauvorhaben während und/oder nach der Erstellung vor Ort zu prüfen.
- i) Werden Auflagen oder Bedingungen verletzt oder subventionierte Anlagen zweckentfremdet, ist der Beitrag samt Zinsen dem Sportfonds zurückzuerstatten.

## **6 Fakultatives Referendum**

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62, Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 18, Absatz 3 der Sportfondsverordnung vom 29. Oktober 2003 dem fakultativen Referendum.

An den Grossen Rat